

90. Kann der Gebrauch einer nach den Vorschriften des Firmenrechts zu Recht bestehenden, in das Handelsregister eingetragenen Firma auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb untersagt werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1911 i. S. St. (Nl.) w. St. (Bell).
Rep. II. 557/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien waren gemeinsam Inhaber des von ihrem Vater ererbten, im Jahre 1867 gegründeten Schuhwarengeschäfts unter der Firma „Schuhwarenhaus Karl Stiller“ in Berlin. Im März 1910 trat der Beklagte aus dem Geschäfte aus, und der Kläger führte

dieses unter der alten Firma fort. Der Beklagte begann ein eigenes Schuhwarengeschäft zu errichten. Er ließ zu diesem Behufe als seine Firma „Karl Stiller jr.“ ins Handelsregister eintragen, mietete verschiedene Verkaufsläden und zeigte an diesen durch Plakate und in den Tagesblättern seine bevorstehende Geschäftseröffnung unter dieser Firma an. Der Kläger erblickte hierin unlauteren Wettbewerb und erhob Klage, daß dem Beklagten verboten werde, für den Betrieb seiner Schuhwarengeschäfte innerhalb des Stadtkreises Berlin und seiner Vororte die Firmierung „Karl Stiller“ mit dem Zusatz „jr.“ zu gebrauchen.

Das Landgericht gab der Klage statt, und das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Landgericht hat dem Beklagten antraggemäß verboten, für den Betrieb seiner Schuhwarengeschäfte innerhalb des Stadtkreises Berlin und seiner Vororte die Firma in der Gestalt „Karl Stiller jr.“ zu führen, d. h. dem Namen „Karl Stiller“ lediglich die Buchstaben „jr.“ zuzufügen. Das Berufungsgericht hat es bei dieser Beurteilung belassen. Es räumt ein, daß die Altersangabe „jr.“ eine sonst gleichlautende Firma genügend unterscheiden könne, verneint aber, daß dies vorliegend geschehe, hält vielmehr für erwiesen, daß innerhalb des bezeichneten Gebiets die für Schuhwarengeschäfte geführten Firmen der beiden Parteien miteinander verwechslungsfähig seien.“

Die Revision rügt in erster Linie, daß das Berufungsgericht die Beurteilung auf § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 stützt, und meint, das stehe im Widerspruch mit § 30 HGB. Wenn der Registerrichter die Firma nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eingetragen, also ihre deutliche Unterscheidbarkeit anerkannt habe, so sei der Beklagte zu ihrer Führung berechtigt und verpflichtet; es könne dann nicht mehr der Gebrauch dieser Firma schlechthin und so wie sie eingetragen sei, sondern höchstens die besondere Art und Weise des Gebrauchs untersagt werden, sofern gerade sie eine Täuschung hervorrufe. Diese Rechtsauffassung ist nicht zutreffend.

Allerdings hat auch der Registerrichter selbständig und von sich aus zu prüfen, ob den Erfordernissen des § 30 HGB. genügt ist,

und andernfalls die Eintragung zu versagen. Seine Entschliebung über die Unterscheidungskraft zweier Firmen bindet aber den Prozeßrichter bei der Entscheidung der Frage, ob durch den Gebrauch der Firma unlauterer Wettbewerb verübt werde, in keiner Weise. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Firmenrecht wollen lediglich das ausschließliche subjektive Recht an der Firma als an einem Unterscheidungszeichen regeln; sie erheben dieses zu einem besonderen Rechtsgute, fassen aber nicht den mit jenem Kennzeichen bezeichneten Gewerbebetrieb selbst schon als geschütztes Rechtsgut ins Auge, ähnlich wie auch das Warenbezeichnungsgesetz nur ein ausschließliches Recht an dem Bezeichnungsmittel der Ware, kein Schutzrecht für den Gewerbebetrieb selbst schafft. Die Vorschrift des § 80 HGB., wonach sich zwei Firmen deutlich unterscheiden sollen, ist überdies wesentlich öffentlichrechtlicher Natur und bezweckt in erster Linie, die Interessen des Publikums und des Verkehrs zu schützen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 20 S. 73.

Das ergibt sich schon daraus, daß § 80 einen Wettbewerb überhaupt nicht voraussetzt und auch für Firmen gilt, die in verschiedenen Geschäftszweigen geführt werden. Aus diesem Grunde genügen schon verhältnismäßig geringe Unterschiede und ist die Verschiedenheit nur für denselben Ort und dieselbe Gemeinde vorgeschrieben. Ebensovienig aber, wie die im Warenbezeichnungsgesetz geregelten zeichenrechtlichen Lösungsgründe ausschließen, daß aus sonstigen privatrechtlichen Gründen die Lösung des Zeichens oder die Unterlassung seines Gebrauchs verlangt werden kann,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 48 S. 235,

verhindern die im Handelsgesetzbuche gegebenen firmenrechtlichen Vorschriften, daß daneben aus einem anderen privatrechtlichen Grunde ein Lösungs- oder Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann, wenn eine Firma vom Registerrichter nach den Vorschriften des Firmenrechts für zulässig erklärt und ins Handelsregister eingetragen worden ist. Denn die Entschliebung des Handelsrichters über die Voraussetzungen der Eintragungsfähigkeit einer Firma beruhen auf ganz anderen Voraussetzungen und haben nicht die Bedeutung, über entgegenstehende Privatrechte und deren etwaige Verletzungen zu erkennen.

Im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das formelle Firmenrecht hat das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht die Regelung und Erweiterung des ausschließlichen subjektiven Rechts an irgend einem Unterscheidungszeichen zum Inhalte, auch „nicht den Schutz des konsumierenden Publikums gegen Übervorteilungen zum unmittelbaren Zweck“,

vgl. Begründ. zum III. Regierungsentw. vom 3. Dezember 1895, Stenogr. Ber. über die Verh. des Reichstags 1895/97, I. Anlageb. S. 98, Aktenst. 35,

sondern es beabsichtigt, der hinter diesen Unterscheidungszeichen stehenden Erwerbstätigkeit unmittelbar Rechtsschutz angeheihen zu lassen, nur den einzelnen Gewerbetreibenden selbst in seiner Privatrechtssphäre gegen Beeinträchtigungen bei der freien Ausübung seiner Erwerbstätigkeit durch unlautere Wettbewerbshandlungen zu schützen. Diese Erwerbstätigkeit erkennt es damit — ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch in § 824 den Erwerb (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 7) — als ein privatrechtlich geschütztes Rechtsgut an; und die Verletzung dieses Privatrechts vermag dann, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 16 UWG. vorliegen, gleichfalls einen Rechtsgrund dafür abzugeben, den verletzenden Gebrauch der Firma zu untersagen, und zwar auch der Firma selbst und so wie sie im Handelsregister eingetragen ist, sofern schon ihr verkehrsüblicher Gebrauch unlauteren Wettbewerb im Sinne dieser Gesetzesvorschrift darstellt. Das formelle Recht an der Firma hat dann hinter das stärkere Recht zum Schutze der Erwerbstätigkeit zurückzutreten, da das Recht an dem Unterscheidungszeichen niemals Selbstzweck sein kann und letzten Endes auch nur dem Schutze der Erwerbstätigkeit dienen soll. Ausschließlich gegen die besondere Art und Weise des Gebrauchs würde sich der Untersagungsanspruch nur dann richten, wenn diese allein, nicht schon die Firmenführung an sich, die Täuschungsgefahr brächte. Für die Frage, ob die Erwerbstätigkeit durch das Mittel der Firmenähnlichkeit beeinträchtigt werde, ist es jedenfalls nach § 16 UWG. gleichgültig, ob die die Verwechslung hervorrufende Firma nach den Vorschriften des formellen Firmenrechts befugt oder unbefugt geführt wird und ob sie daneben noch das subjektive ausschließliche Recht an der Firma, wie es im Handelsgesetzbuche geregelt ist, verletzt oder nicht. Dies ist schon bisher in Rechtswissenschaft und Recht-

sprechung hinsichtlich des § 8 des alten Wettbewerbsgesetzes und bei der Begründung dieses Gesetzes anerkannt worden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 140; Jur. Wochenschr. 1901 S. 256 Nr. 17, Begründung des Entwurfs a. a. D.

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat daran nichts geändert.“ ...